



→ TIPP | FAMILIEN



Wenn ein Single noch bei den Eltern wohnt

Ist eine doppelte Haushaltsführung möglich?

Auch Ledige können eine doppelte Haushaltsführung bei der Steuer geltend machen. Bei ihnen kommt allerdings dem eigenen Hausstand eine größere Bedeutung als Verheirateten zu.

Was ist ein eigener Hausstand?

Darunter versteht das Finanzamt eine eingerichtete Wohnung, die den **Mittelpunkt der Lebensinteressen** darstellt. Sie muss aus eigenem oder abgeleitetem Recht genutzt werden. Auch muss der Haushalt darin „unterhalten“ oder mitunterhalten, werden. Heißt: Sie müssen die Haushaltsführung bestimmen oder wesentlich mitbestimmen und sich finanziell an den Haushaltskosten beteiligen.

Auf das Alter kommt es an

Einfach ist das Urteil daher bei **jüngeren berufstätigen Kindern**, die während der Ausbildung oder nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ein Zimmer bewohnen. Hier wird angenommen, dass sie keinen eigenen Hausstand unterhalten, auch wenn sie sich an den Kosten beteiligen. Denn sie sind im Allgemeinen in **den Haushalt der Eltern eingegliedert**. Folge: Eine doppelte Haushaltsführung wird hier nicht anerkannt.

Anders sieht es hingegen bei **älteren berufstätigen Kindern** aus, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben: In diesem Fall kann angenommen werden, dass sie die **Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen**. Die steuerlich erfreuliche Folge: Ihnen wird dieser Hausstand als „eigener“ zugerechnet.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

warum kompliziert, wenns auch einfach geht?! Das denken sich viele Nesthocker- und genießen die Rundumversorgung im Hotel Mama in vollen Zügen.

Doch steuerlich ist dies gar nicht gerne gesehen: Schnell hat der Finanzbeamte den Rotstift gezückt und der Steuervorteil durch die doppelte Haushaltsführung ist dahin. Was Sie beachten sollten, lesen Sie im nebenstehenden Beitrag.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Förderung der Elektromobilität
- > Wenn das Gehalt zu spät gezahlt wird
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Fonds mit Schrottimmobilien

Mehr aktuelle Infos aus der Welt des Steuerrechts lesen Sie wie immer auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ TIPP | FAMILIEN

Der „kleinfamilientypische“ Haushalt der Eltern kann sich zu einem wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsamen und mitbestimmten Mehrgenerationenhaushalt oder gar zum Haushalt des erwachsenen Kindes wandeln, wenn die Eltern beispielsweise wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit darin aufgenommen werden (Aktenzeichen [VI R 46/12](#)).

Auch Ältere können noch richtig Kind sein

Nun hat das Finanzgericht Nürnberg entschieden, dass bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer, der am auswärtigen Beschäftigungsort eine Zweitwohnung nutzt und im elterlichen Haus lediglich ein Zimmer bewohnt, eine doppelte Haushaltsführung nicht anzuerkennen ist. **Bei Gesamtwürdigung aller Umstände** habe der Ledige den Haushalt der Eltern nicht als „eigenen Hausstand“ geführt, sondern sei lediglich in den Haushalt der Eltern eingegliedert gewesen.

Der Ledige sei nicht wesentlich bestimmender bzw. mitbestimmender Teil des elterlichen Hausstandes gewesen. Er habe sich lediglich in dem Haushalt „aufgehalten“ (Aktenzeichen [4 K 323/16](#)).

Der entschiedene Fall

Ein 27 Jahre alter lediger Arbeitnehmer nimmt in München eine Beschäftigung auf und nutzt dort eine Zwei-Zimmerwohnung mit einer Wohnfläche von 47,89 qm. Seinen Hauptwohnsitz behält er an seinem Heimatort bei und wohnt dort zusammen mit seinen Eltern im Einfamilienhaus. Dort nutzt er aber nicht eine abgeschlossene Wohnung, sondern lediglich ein Wohn-/Schlafzimmer mit 15 qm. Die Küche und das Bad nutzen er und seine Eltern gemeinsam. Das Finanzamt will eine doppelte Haushaltsführung nicht anerkennen, weil am Heimatort kein eigener Hausstand unterhalten werde.

+++++ NEWSTICKER +++++

Wenn der Chef das Knöllchen wegen Falschparkens zahlt

Die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens durch einen Paketzustellendienst ist kein Arbeitslohn – und unterliegt daher nicht der Lohnsteuer. Dies entschied nun das Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen [1 K 2470/14 L](#)).

Geklagt hatte ein Packzustelldienst. In mehreren Städten erwarb er Ausnahmegenehmigungen, die ein kurzfristiges Halten der Auslieferungsfahrzeuge zum Be- und Entladen in Halteverbots- und Fußgängerzonen gestatten. Waren solche derartige Ausnahmegenehmigung nicht erhältlich, wurde es zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufs im Interesse der Kunden hingenommen, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhalten. Das Unternehmen bezahlte dann die Verwarnungsgelder.

Das Finanzamt sah in den übernommenen Verwarnungsgeldern lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der Fahrer. Doch dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf. Es fehle bereits an einem Zufluss von Arbeitslohn auf Seiten der Arbeitnehmer. Zudem sei die Zahlung der Verwarnungsgelder aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse der Klägerin erfolgt; sie habe keinen Entlohnungscharakter.

++ NEWSTICKER ++

Vorsicht vor gefälschten E-Mails

Aktuell geben sich Betrüger per E-Mail als „Bundeszentralamt für Steuern“ aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten zu viel Einkommensteuer gezahlt und somit Anspruch auf eine Steuererrückerstattung. Um diese zu erhalten, müsse ein in der E-Mail verlinktes Formular ausgefüllt werden. Darin werden Angaben zu Kontoverbindung und Kreditkarte gefordert.

Das Bundeszentralamt für Steuern warnt eindringlich davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren, da Aufforderungen zur Beantragung von Steuererstattungen nicht per E-Mail verschickt und Kontenverbindungen nie in dieser Form abgefragt werden.

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

→ TIPP | FAMILIEN

Vom Kind zum Mitbewohner

Doch es geht auch anders: Es ist durchaus üblich, dass sich ein ehemals von den Eltern geführter Haushalt mit zunehmendem Alter der Eltern und Kinder zu einem wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsam bestimmten Haushalt wandelt. Nach neuerer BFH-Rechtsprechung ist bei älteren, wirtschaftlich selbständigen, berufstätigen Kindern davon auszugehen, dass sie die Haushaltsführung maßgeblich mitbestimmen, sodass ihnen dieser Haushalt als „eigener“ zugerechnet werden kann (Aktenzeichen [VI R 76/13](#), [VI R 10/13](#); [VI R 46/12](#), [VI R 10/12](#)).

Dabei ist es unerheblich, dass der Arbeitnehmer nicht über eine abgeschlossene Wohnung verfügt. Vielmehr kann ein eigener Hausstand auch dann unterhalten werden, wenn der Erst- oder Haupthausstand gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil geführt wird, vor allem wenn die Eltern betagt, krank oder pflegebedürftig sind.

Das sollten Sie beachten

Falls das Finanzamt eine doppelte Haushaltsführung bei Ihnen ablehnt, kann der Ansatz von Fahrtkosten in Betracht kommen: Als Werbungskosten absetzbar sind nämlich Fahrten von zwei Wohnungen aus - von der Zweitwohnung und von der Heimatwohnung - zur Tätigkeitsstätte. Anerkannt werden die Fahrten mit der **Entfernungspauschale von 0,30 Euro**. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Heimatwohnung der „Lebensmittelpunkt“ ist.

Das ist der Fall, wenn Sie dort die engeren **persönlichen Beziehungen** haben, dort Eltern oder Verlobte(r) leben, sich der Freundes- und Bekanntenkreis befindet, Vereinsmitgliedschaften bestehen, ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt werden, andere Aktivitäten stattfinden usw. Diesen Nachweis können Sie sich ersparen, wenn Sie mindestens **zweimal im Monat nach Hause fahren**. Dann geht das Finanzamt davon aus, dass Sie dort Ihren Lebensmittelpunkt haben.



Fit für das neue Steuerjahr

[Seminare für Ihre WISO Steuersoftware – auch ganz in Ihrer Nähe.](#)



++ NEWSTICKER ++

Sachbezug: Versandkosten gehören zur Freigrenze

Liegt ein Sachbezug über 44 Euro, muss der Arbeitgeber darauf Lohnsteuer abführen. Auch Versand- und Verpackungskosten werden in die monatliche Freigrenze miteingerechnet. (Aktenzeichen [10 K 2128/14](#)).

Wußten Sie schon, dass ...?



... der Reformationstag in diesem Jahr erstmals ein bundesweiter Feiertag ist?

Grund: Der Thesenschlag von Reformator Martin Luther jährt sich am 31. Oktober zum 500. Male.

Alle Arbeitnehmer in Deutschland haben dann frei, Schüler müssen nicht in die Schule.



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER



Förderung der Elektromobilität

Diese Vergünstigungen gibt es

Im Herbst letztes Jahres hat der Bundesrat dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität zugestimmt. Kurz vor Ende 2016 wurde das Gesetz schließlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Wir wollen Ihnen die Maßnahmen der Regelung stichpunktartig vorstellen:

Befreiung Kfz-Steuer

Bereits seit 2016 gilt eine Kfz-Steuer-Befreiung für erstmalig zugelassene Elektroautos von fünf Jahren. Diese Steuerbefreiung wird nun **auf zehn Jahre erweitert** und gilt für alle Elektrofahrzeuge mit erstmaliger Zulassung vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2020.

Weiterhin wird die Steuerbefreiung auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ab dem 18.05.2016 ausgeweitet.

Lohnsteuerfreies Aufladen

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens **kosten keine Lohnsteuer** und damit auch keine Sozialversicherungsbeiträge.

Überlassung von Ladevorrichtungen

Weiterhin wird eine Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer Ladevorrichtung für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge an den Arbeitnehmer oder für geleistete Zuschüsse für den Erwerb einer solchen Ladevorrichtung geschaffen. Nach aktuellem Gesetzesstand ist diese Pauschalierungsmöglichkeit allerdings auf den Zeitraum von **Anfang 2017 bis Ende 2020** begrenzt.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Kaufprämie

Darüber hinaus wird der Absatz elektronisch betriebener Fahrzeuge durch den sogenannten Umweltbonus in Form einer Kaufprämie gefördert, welche bereits **rückwirkend ab dem 18.05.2016** gilt.

Dabei erhält der Käufer eines rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugs einen Umweltbonus von **4.000 Euro** und für ein Plug-in-Hybrid betriebenes Fahrzeug 3.000 Euro. Voraussetzung ist allerdings, dass das zu fördernde Elektroauto einen Netto-Listenpreis von unter 60.000 Euro haben muss.

Begrenzte Förderung

Die Mittel der Kaufprämie werden jeweils zur Hälfte von Staat und von der Industrie finanziert. Wenn die aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellten **600 Millionen Euro** vollständig ausgezahlt sind, endet die Kaufprämie. Längstens läuft sie bis Ende 2019.

Antragsverfahren

Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine auf die ein entsprechendes Elektrofahrzeug zugelassen wird, können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Antrag stellen. Einen Antrag und weitere Hintergründe finden sie auf der Internetpräsenz des BAFA (www.bafa.de) unter den Stichworten Elektromobilität (Umweltbonus) oder unter der eigens eingerichteten Info-Telefonnummer (06196/908-1009) des BAFA.

+++++ NEWSTICKER +++++

Verzögerung bei Grundsteuer: Messbescheide bis zu sechs Monaten verspätet

Immobilienbesitzer in Rheinland-Pfalz müssen sich gedulden: Aufgrund einer Softwareumstellung haben die Finanzämter die zur Erhebung der Grundsteuern nötigen Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung über mehrere Monate nicht in gewohnter Form erhalten. Der Datenaustausch ließ eine automationsgestützte Bearbeitung in den Bewertungsstellen der Finanzämter nicht zu.

Dadurch ist es zu einem Arbeitsrückstand gekommen, so dass die Kommunen die zur Erhebung der Grundsteuer erforderlichen Grundsteuermessbescheide mit einer Verspätung von drei bis sechs Monaten erhalten.

Finanz-, Vermessungs- und Katasterverwaltung haben mit Hochdruck an einer Softwarelösung gearbeitet, so dass die Kommunen demnächst wieder zeitnah bedient werden können. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Rückstände spätestens Mitte des Jahres 2017 abgearbeitet sein werden.

Bürger, die in 2016 ein Grundstück bzw. eine Immobilie verkauft haben und aufgrund des Bearbeitungsrückstands noch für 2017 die Aufforderung zur Zahlung der Grundsteuer erhalten, bitten die Verwaltungen von Land und Kommunen um Geduld. Ein geänderter, aktueller Grundsteuerbescheid erfolgt nach Abarbeitung der Rückstände. Die zu viel gezahlte Grundsteuer aus 2017 wird erstattet.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2017



steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter.
Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2017](#).



Wußten Sie schon, dass ...?



... Ferienwohnungen beim Steuern sparen helfen? Denn wer träumt nicht davon: Ein Häuschen am Meer. Im Urlaub das eigene Domizil. Und während Sie arbeiten wird es vermietet. Doch aufgepasst: Auch hier will das Finanzamt seinen Teil vom Kuchen. Wie zeigen Ihnen, worauf Sie achten müssen. Hier geht's zum Video auf [SteuerSparTV](#).



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Wenn das Gehalt zu spät gezahlt wird

Anspruch auf neue Schadenspauschale von 40 Euro

Nobody is perfect! Daher kommt es immer wieder vor, dass Arbeitgeber den Lohn nicht pünktlich zahlen. Bislang konnten Beschäftigte dagegen kaum etwas unternehmen. Eine neue Vorschrift sieht nun eine Entschädigung dafür vor.

Zinsen und Strafzahlung

Nach einer neuen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch können Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners nicht nur **Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten** über dem Basiszinssatz verlangen, sondern obendrein noch die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro fordern.

Momentan ist jedoch noch umstritten, ob die Vorschrift auch auf das Arbeitsrecht anwendbar ist. Fraglich ist, ob die Pauschale auf den Schadensersatz anzurechnen ist, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Im Arbeitsrecht gibt es aber im Gegensatz zum Zivilrecht keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Während manche meinen, dass die gesetzliche Neuregelung gerade deswegen im Arbeitsrecht relevant wird, sind andere der Auffassung, dass wegen des Fehlens eines Anspruchs auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten auch die 40-Euro-Pauschale entfällt.

Das sagt die Rechtsprechung

Aktuell haben das Landesarbeitsgericht Köln und das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden, dass die neue 40-Euro-Schadenspauschale beim Verzug auch für verspätete Lohnzahlungen von Arbeitgebern gilt. Auch Arbeitgeber müssen **bei verspäteter oder unvollständiger (Lohn-)Zahlung** einen Pauschal-Schadensersatz in Höhe von 40 Euro leisten.

Dem steht nicht entgegen, dass die Pauschale auf separat entschädigte Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet wird, es im Arbeitsrecht aber keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gibt. Die Norm ist nach ihrem Zweck trotzdem anwendbar, zumal es keine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht gibt (Aktenzeichen [Sa 524/16](#), [3 Sa 34/16](#)).

Ab wann gilt die Regelung?

Diese neue Regelung galt zunächst nur für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 28.07.2014 begonnen hat. Seit dem 30.06.2016 gilt die Regelung auch für ältere Arbeitsverträge. Als Verzug gilt schon, wenn der Lohn **nur einen Tag zu spät** kommt. In den meisten Verträgen ist festgeschrieben, wann das Gehalt zu zahlen ist, meist am Monatsende oder zum 15. des Monats. Wird das Datum so konkret genannt, muss man seinen Arbeitgeber nicht mahnen, sondern kann direkt die Schadenspauschale fordern - theoretisch jedenfalls.



NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe



Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



→ AKTUELLES | FAMILIEN



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Erben eines Familienheims
Einspruchsgrund:	Zeitliche Frist der unverzüglichen Selbstnutzung
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen II R 37/16

Hintergrund zum Sachverhalt

Das Erbschaftsteuerrecht sieht für ein sogenanntes Familienheim auch eine Steuerbefreiung vor, wenn Kinder das Objekt erben. Konkret ist der Erwerb des Familienheims von Todes wegen durch Kinder **steuerfrei**, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört z. B. die Voraussetzung, wonach sich das Objekt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU befinden muss. Ebenso ist die Steuerbefreiung für Kinder auf eine Wohnfläche von 200 Quadratmeter begrenzt.

Die zentralsten Voraussetzungen drehen sich jedoch um die **Nutzung des Objekts**. So soll hier ein Familienheim nur vorliegen, wenn der Erblasser bis zu seinem Ableben in der Immobilie gewohnt hat oder aus zwingenden Gründen (Krankenhaus- oder Heimaufenthalt) an der Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war. Weiterhin muss das Familienheim nach dem Erbeintritt auch **unverzüglich zur Selbstnutzung** zu eigenen Wohnzwecken des erbenden Kindes bestimmt sein. Dabei ist es erforderlich, dass das Objekt unverzüglich den familiären Lebensmittelpunkt des Erben darstellt.

++ NEWSTICKER ++

Grillverein nicht gemeinnützig

Ein Verein zur Förderung der Grillkultur und der Kochkunst ist nicht gemeinnützig tätig. Dies entschied nun das Finanzgericht Baden-Württemberg (Aktenzeichen [6 K 2803/15](#)). Nach Auffassung der Richter dient die Förderung der Kochkunst und der Grillkultur nicht der Förderung von Kunst und Kultur. Die Grillgerichte seien nicht das Ergebnis einer persönlichen, besonderen schöpferischen Gestaltung der Vereinsmitglieder. Die Grillkultur, insbesondere durch Neu- und Nachbau von historischen Grillgeräten, stelle keine Kunst dar. Sie zähle nicht zu den geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen eines Volkes. Sie fördere damit auch nicht das traditionelle Brauchtum. Fehle dem Grillen der Charakter als Teil der geschichtlichen oder kulturellen Tradition diene der „Grillsport“ auch nicht der Heimatpflege oder der Heimatkunde. Folge: Spenden sind nicht steuerbegünstigt.

Wußten Sie schon, dass ...?



... im Steuerrecht Milch nicht gleich Milch ist? Laktose-Allergiker müssen tiefer in die Tasche greifen: Sojamilch ist keine Milch im Sinne des Steuerrechts – und wird daher mit 19 Prozent Mehrwertsteuer belastet. Nur für Kuhmilch gibt es sieben Prozent.

Trifft Kuhmilch auf Frucht wird's ganz kompliziert: Mehr als ein Viertel Fruchtgehalt darf ein Joghurt, ein Shake, ein Quark nicht haben, sonst fallen 19 Prozent Steuer an.



→ AKTUELLES | FAMILIEN

Problem der unverzüglichen Selbstnutzung

Theoretisch hören sich die Voraussetzungen einfach an. In der Praxis führt jedoch immer wieder die Verpflichtung zur unverzüglichen Selbstnutzung zu erheblichen Problemen, die die komplette Steuerbefreiung gefährden. Aktuell hat das FG Münster in seiner Entscheidung vom 28.09.2016 festgestellt, dass ein Familienheim regelmäßig dann unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken des Erwerbers bestimmt ist, wenn der Erwerber innerhalb eines Zeitraums von **sechs Monaten nach Erwerb** die Absicht zur Selbstnutzung fasst und umsetzt. Nur ausnahmsweise kann dies auch noch nach Ablauf von sechs Monaten der Fall sein, wenn hierfür Umstände verantwortlich sind, die nicht im Einflussbereich des Erwerbers liegen.

Umfang der Ausnahme

Was für Umstände dies jedoch alles sein können, ist immer noch strittig. So wollte das FG Münster im vorliegenden Sachverhalt die Steuerbefreiung nicht gewähren, weil nach Eintritt des Erbfalls zunächst eine langwierige Erbauseinandersetzung stattfand und danach vor Beginn der Selbstnutzung noch eine Kernsanierung durchgeführt wurde. Da es praktisch **nahezu unmöglich** ist beides innerhalb eines halben Jahres nach dem Tod eines geliebten Menschen zu vollziehen, muss sich nun der Bundesfinanzhof noch mit der Frage beschäftigen, ob bei solchen Umständen auch noch nach sechs Monaten von einer „unverzüglichen Selbstnutzung“ gesprochen werden kann.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollte daher in ähnlich gelagerten Fällen bei Nichtanerkennung der Steuermäßigung Einspruch einlegen und auf das aktuelle Musterverfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



+++++ NEWSTICKER +++++

Luftverkehrsteuer: Geringfügige Erhöhung der Steuersätze

Seit 2011 wird die Luftverkehrsteuer erhoben. Folge: Eine Verteuerung der Flugpreise. Sie gilt für In- und Auslandsflüge, wenn der Flug an einem deutschen Flughafen startet. Der Steuersatz ist gestaffelt nach der Entfernung, gerechnet ab Frankfurt/Main zum größten Verkehrsflughafen des Zielstaates. Für Economy- und Business-Class gibt es keinen Gebührenunterschied. Ab dem 01.01.2017 werden die Steuersätze geringfügig um 1,2 Prozent angehoben. Die Luftverkehrsteuer beträgt nunmehr

- > 7,47 Euro (2016: 7,38 Euro) für Flüge in ein Land mit einer Entfernung bis maximal 2.500 km, also für Inlandsflüge, Flüge in Europa sowie u.a. nach Marokko, in die Türkei, nach Tunesien und nach Russland.
- > 23,32 Euro (2016: 23,05 Euro) für Flüge in ein Land mit einer Entfernung über 2.500 bis maximal 6.000 km, z.B. in den Nahen und Mittleren Osten, etwa nach Ägypten, Saudi-Arabien und in einige afrikanische Staaten.
- > 41,99 Euro (2016: 41,49 Euro) für Flüge in andere Länder mit einer Entfernung über 6.000 km, z.B. in die USA, Australien, China.

Die wichtigsten Steuervordrucke 2016 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2016 zum kostenlosen Download.

→ AKTUELLES | FAMILIEN



Fonds mit Schrottimmobilien

Rückzahlung nur teilweise steuerpflichtig

In der Vergangenheit haben sich viele Anleger an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, deren wirtschaftliche Entwicklung jedoch negativ verlief. Grund: Die Fonds waren in „Schrottimmobilien“ investiert.

Viele getäuschte Anleger erhoben **Schadensersatzklage gegen die Bank**, auf deren Initiative die Beteiligungen gegründet und vertrieben worden waren. Zudem begehrten sie die Zahlung von Schadensersatz aus Prospekthaftung sowie Rückzahlung ihrer Einlage.

Teilweise steuerfreier Schadensersatz

Tatsächlich hat die Bank den Anlegern angeboten, die **Beteiligungen wieder zurückzunehmen**. Jedoch unter der Bedingung, dass die Kläger im Gegenzug ihre Schadensersatzklagen zurücknahmen und auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichteten. Die Kläger machten von dem Angebot Gebrauch und erhielten für die Übertragung ihres Anteils jeweils eine als „Kaufpreis“ bezeichnete Zahlung. Die Finanzämter gingen jeweils von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus. Doch strittig ist, ob es sich bei der Zahlung nicht teilweise auch um steuerfreien Schadensersatz handelt.

Zahlungen sind aufzuteilen

Nun hat der Bundesfinanzhof in drei Urteilen entschieden, dass Zahlungen bei der Rückabwicklung von Immobilienfonds mit „Schrottimmobilien“ in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und eine nicht steuerbare Entschädigungsleistung aufzuteilen sind (Aktenzeichen [IX R 44/14](#), [IX R 45/14](#) und [IX R 27/15](#)).

Diese Entscheidungen sind für zahlreiche Anleger von Bedeutung, die sich an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt und in der Folge von Schadensersatzprozessen wegen **Prospekthaftung** von der Beteiligung wieder getrennt haben.

Wußten Sie schon, dass ...?



... der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr 2016 bei rund 1,115 Millionen Steuerpflichtigen zu einer Verringerung der Einkommensteuer geführt hat? Das berichtet der Deutsche Bundestag.

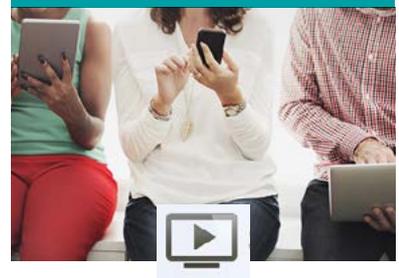
++ NEWSTICKER ++

Anlage St fällt weg

Weniger Bürokratie für Selbständige: Die Anlage St gibt es in Zukunft nicht mehr!

Bisher war diese alle drei Jahre für statistische Zwecke auszufüllen. Nach Angaben der Finanzverwaltung entfällt dies nun in Zukunft.

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).



→ AKTUELLES | FAMILIEN

Begründung der Richter

Nach Auffassung des BFH ist es zutreffend, dass die Rückerwerbe der Beteiligungen als private Veräußerungsgeschäfte steuerpflichtig sind, weil die Laufzeit zwischen Anschaffung und Veräußerung noch **keine zehn Jahre** betrug. Eine Veräußerung liegt auch vor, wenn das ursprüngliche Anschaffungsgeschäft rückabgewickelt wird.

Doch die gezahlten Beträge sind nicht nur für die Rückübertragung, sondern auch für andere Verpflichtungen gezahlt worden, nämlich zugleich als Entgelt für den Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus deliktischer und vertraglicher Haftung und die Rücknahme der Schadensersatzklagen. Die Bank hat die Vereinbarung in erster Linie geschlossen, um die belastende Situation aufgrund der zahlreichen Schadensersatzklagen und die damit verbundene finanzielle Unsicherheit zu beseitigen.

Insoweit muss das Entgelt aufgeteilt werden. Der Entschädigungscharakter der Zahlung hat im Hinblick auf die geltend gemachten Schadensersatzansprüche ein solches Gewicht, dass dieser Teil der Zahlung nicht als bloße Nebenleistung und damit als steuerlich unbeachtlich einzuordnen ist. Der Kaufpreis ist daher in einen steuerpflichtigen Veräußerungspreis und in eine steuerfreie Zahlung für die Rücknahme der Schadensersatzklage und die Freistellung von Schadensersatzansprüchen aufzuteilen.

Veräußerungszeitpunkt maßgebend

Der BFH hat die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung für die Ermittlung der Einkünfte bei der Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds verworfen: Für Zwecke der Aufteilung ist die Beteiligung (Einlage) im Veräußerungszeitpunkt zu bewerten. Dieser Wert dürfte **niedriger als der Nominalwert der Einlage** sein.

Übersteigt die Zahlung den Wert der Beteiligung, spricht dies dafür, dass der übersteigende Teil der Zahlung nicht zum Veräußerungspreis gehört, sondern dass insoweit eine andere Verpflichtung entgolten oder ein Teil der Gegenleistung unentgeltlich zugewendet werden soll.

+++++ NEWSTICKER +++++

Erbschaftssteuerbescheide nicht mehr vorläufig

Nachdem das Erbschaftsteuerrecht nun den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht, ist eine vorläufige Festsetzung nicht mehr erforderlich. Dies teilte das Bundesministerium der Finanzen in seinem [Schreiben](#) mit.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

FAMILIEN:
Sind Kinderfreibeträge zu niedrig?

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

08.02.2017

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung

Feedback

www.steuernsparen.de